



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser

vom 22.02.2023

Betreiber: Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen, Goldammerweg 30, 57080 Siegen
Standort: Goldammerweg 30, 57080 Siegen

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen betreibt am o.g. Standort die Kläranlage Siegen. Die Kläranlage reinigt die Abwässer der Stadt Siegen.

Datum der Überwachung: 31.01.2023
Vor-Ort-Aufwand: 8,5 Stunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 22,0 Stunden
Gesamtaufwand: 30,5 Stunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung: - § 100 WHG i.V. mit § 93 LWG
- Genehmigung gemäß § 57.2 LWG
- § 8 WHG

Ergebnis der Überwachung: Geringfügiger Mangel
Anlagenanzeigen und -dokumentationen nach §
43 AwSV nicht vorhanden

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde durch Revisions schreiben vom 22.02.2023 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.